

Muster-Pflegevertrag

Vertrag über die Erbringung ambulanter Pflege nach § 120 SGB XI

Zwischen

{{PD-Name1}}

{{PD-Name2}}

{{PD-Straße}}

{{PD-PLZ}} {{PD-Ort}}

(nachstehend "Pflegedienst" genannt)

und

{{Anrede}}

{{Titel}} {{Name}}

{{Straße}}

{{Ort}}

(nachstehend "Leistungsnehmer" genannt)

vertreten durch:

{{Erstellt von}}

Betreut von:

{{Betr.-Name}}

Der Leistungsort ist die angegebene
Wohnung des Leistungsnehmers.

wird folgender Vertrag mit Wirkung ab {{Gültig ab}}, geschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Pflegedienst ist nach § 120 SGB XI verpflichtet, mit dem Leistungsnehmer einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschließen, sofern er für diesen Pflegesachleistungen nach §§ 36, 38 SGB XI erbringt. Eine Ausfertigung dieses Pflegevertrages ist der Pflegekasse des Leistungsnehmers durch den Pflegedienst unverzüglich, spätestens jedoch nach dem ersten Pflegeeinsatz zur Verfügung zu stellen. Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Erbringung und Abrechnung von Pflegesachleistungen berechtigt. Er übernimmt die Pflege des Leistungsnehmers nach diesem Vertrag, unter Beachtung der gesetzlichen und mit den Pflegekassen vertraglich vereinbarten Regelungen. Er gewährleistet eine kontinuierliche, qualitätsgerechte, dem individuellen Bedarf des Leistungsnehmers entsprechende Versorgung bei Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen. Der Leistungsnehmer ist verpflichtet, die Entscheidung der Pflegekasse über seine Einstufung dem Pflegedienst unverzüglich vorzulegen. Dies gilt auch für etwaige spätere Änderungen des Leistungsbescheides der Pflegekasse.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die zwischen dem Leistungsnehmer und dem Pflegedienst vereinbarten Leistungen sind nach Art, Inhalt und Häufigkeit verbindlich in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Änderungen der Anlage 1 können jederzeit zwischen dem Leistungsnehmer und dem Pflegedienst vereinbart werden. Die Anlage 1 ist dann vollständig neu zu fassen und dem Leistungsnehmer sowie der Pflegekasse je ein unterschriebenes Exemplar unverzüglich vorzulegen. Leistungen im Notfall sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Eine Anpassung der Anlage 1 ist zwingend vorzunehmen, wenn sich Art und Umfang der im Einzelfall erbrachten Pflegeleistungen absehbar dauerhaft ändern.
- (4) Der Pflegedienst ist verpflichtet, der Pflegekasse unverzüglich wesentliche Veränderungen des pflegerelevanten Gesundheitszustandes des Leistungsnehmers anzuzeigen.

§ 3 Leistungserbringung

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Leistungserbringung nach § 1 gilt Folgendes:

- (1) Der Ort für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ist in aller Regel die angegebene Wohnung des Leistungsnehmers.
- (2) Der Pflegedienst verpflichtet sich, je nach Einzelfall innerhalb von 4-6 Wochen nach Pflegebeginn eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen. Darüber hinaus ist eine geeignete Pflegedokumentation vorzuhalten und diese sachgerecht sowie kontinuierlich zu führen. Diese ist Eigentum des Pflegedienstes, verbleibt aber während der Vertragsdauer beim Leistungsnehmer - es sei denn,

eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem Leistungsnehmer ist die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation jederzeit zu gewähren.

- (3) Die erbrachten Leistungen sind im Leistungsnachweis anzugeben und vom Leistungsnehmer am Ende des Monats bzw. zum Ende der Leistungserbringung per Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des Leistungsnehmers unverzüglich und verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden umgehend Abhilfe zu schaffen.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Pflegedienst ist berechtigt die Entgelte für die erbrachten und im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI, die zwischen dem Träger des Pflegedienstes und den Pflegekassen abgeschlossen worden ist, abzurechnen.
- (2) Der Leistungsnehmer hat das Recht, jederzeit die Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen nach Abs. 1 in der jeweils gültigen Fassung einzusehen. In der Anlage 1 ist eine Übersicht über die Leistungen einschließlich der dazugehörigen Verrichtungen und Preise dieser Vergütungsvereinbarung enthalten.
- (3) Leistungen gemäß Anlage 1, die der Pflegedienst nicht mit der Pflegekasse abrechnen kann, sind vom Leistungsnehmer selbst (ggf. vom Sozialhilfeträger) zu tragen.
- (4) Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz bis 12:00 Uhr des Vortages vom Leistungsnehmer abgesagt, so darf dieser Einsatz nicht abgerechnet werden. Bei Noffällen gilt dies auch ohne Absage oder Einhaltung der Frist. Wird der Pflegeeinsatz aus anderen Gründen nicht fristgemäß abgesagt, so kann der Pflegedienst die vertraglich vereinbarten Leistungen abrechnen.
- (5) Erbringt der Pflegedienst im Noffall Pflegesachleistungen über den vereinbarten Rahmen nach Anlage 1 hinaus, so muss sich der Leistungsnehmer die Mehrkosten anrechnen lassen, sofern nicht ein anderer Kostenträger dafür aufkommt.
- (6) Eine Erhöhung der Leistungsvergütung wird nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Leistungsnehmer spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde.
- (7) Bei Änderungen der zwischen den Pflegekassen und dem Pflegedienst vereinbarten Vergütung nach § 89 SGB XI ist die Anlage 1 entsprechend anzupassen und vollständig neu zu vereinbaren, soweit sie die vom Leistungsnehmer in Anspruch genommenen Leistungen betreffen.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlweise

- (1) Der Pflegedienst erstellt jeweils zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats eine Gesamtrechnung über die erbrachten Leistungen. Dabei sind die Beträge für die sonstigen Dienstleistungen von denen für die Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu trennen. Für die Pflegeleistungen nach dem SGB XI sind in der Rechnung der von der Pflegekasse und der vom Leistungsnehmer jeweils zu zahlende Anteil deutlich getrennt aufzuführen.
- (2) Der Pflegedienst rechnet die erbrachten Leistungen, die mit Kostenträgern abgerechnet werden können, direkt mit diesen ab.
- (3) Der vom Leistungsnehmer zu tragende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig. Der Leistungsnehmer kann eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung erteilen.
- (4) Beanstandungen zur Rechnungslegung sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

§ 6 Zutrittsrecht und Schlüsselübergabe

- (1) Der Leistungsnehmer erklärt sich einverstanden, dass die Mitarbeiter des Pflegedienstes zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen den Leistungsort (siehe Deckblatt) zu den vereinbarten Zeiten betreten dürfen.
- (2) Der Pflegedienst erhält bei Bedarf (z.B. bei Bettlägerigkeit des Leistungsnehmers) mit Vertragsbeginn Haus- und Wohnungsschlüssel des Leistungsnehmers. Schlüsselüber- und Schlüsselrückgabe sind dabei zu protokollieren. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte (nicht Mitarbeiter des Pflegedienstes) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Leistungsnehmers.
- (3) Die Schlüssel bleiben Eigentum des Leistungsnehmers und sind auf Anforderung, spätestens aber bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Der Verlust von Schlüsseln ist dem Leistungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, seiner Sorgfaltspflicht in jeder Hinsicht nachzukommen.

§ 7 Haftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Insbesondere haftet der Pflegedienst auch für den Verlust bzw. das Abhandenkommen von Schlüsseln.
- (2) Der Pflegedienst bestätigt, dass er die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen hat.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Pflegedienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten sowie den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- (2) Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Leistungsnehmers der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie zum Datenschutz zu verpflichten.
- (3) Der Leistungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Pflegedienst notwendige personenbezogene Daten in seiner EDV speichert und diese - soweit für die Abrechnung erforderlich - an die jeweiligen Kostenträger übermittelt. Solche notwendigen Daten sind: Wohnort, Geschlecht, Geburtsdaten, KV-Nummer, Art und Umfang der erhaltenen Leistungen, Anschrift und Name der Pflegekasse, Pflegestufe nach SGB XI, pflegerelevante Diagnosen, Telefonnummern und Anschriften von Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen.
- (4) Darüber hinaus erklärt sich der Leistungsnehmer damit einverstanden, dass der Pflegedienst medizinisch-pflegerische Informationen an behandelnde Ärzte sowie ggf. kooperierende Pflegeeinrichtungen weitergibt.
- (5) Der Pflegedienst ist verpflichtet, der Pflegekasse unverzüglich wesentliche Veränderungen des pflegerelevanten Gesundheitszustandes des Leistungsnehmers anzuzeigen. Für diese Mitteilung ist die Zustimmung des Pflegebedürftigen nicht erforderlich.

§ 9 Dauer, Beendigung und Ruhen des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet durch Kündigung oder Tod des Leistungsnehmers.
- (2) Der Leistungsnehmer kann den Pflegevertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist (ordentlich) kündigen.
- (3) Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von mindestens 3 Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Er hat hierbei seinen Sicherstellungsauftrag zu beachten
- (4) Der Pflegedienst kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wobei ebenfalls sein Sicherstellungsauftrag zu beachten bleibt.
- (5) Der Vertrag ruht bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt (Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung).

§ 10 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die entfallende Bestimmung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der alten Bestimmung weitestgehend entspricht.
- (2) Die aktuelle Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Vor Abschluss des Vertrages ist der Leistungsnehmer eingehend über den Pflegedienst und sein Leistungsangebot informiert worden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Pflegedienst

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leistungsnehmer
(bzw. Betreuer oder vertretungsberechtigte Person)

Anlage 1: Zwischen den Vertragspartnern dieses Pflegevertrages aktuell vereinbarte Leistungen nach Art, Umfang und Häufigkeit einschließlich der dafür mit den Pflegekassen nach § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungen sowie Übersicht über sämtliche zwischen dem Träger dieses Pflegedienstes und den Pflegekassen vereinbarte Vergütungen nach § 89 SGB XI.